

Allgemeinverfügung zur Regelung der Straßenmusik in der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 25. März 1998 und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Regelungsbereich

Das Darbieten von Straßenkunst/Straßenmusik im öffentlichen Straßenraum der Hansestadt Rostock stellt grundsätzlich eine Sondernutzung dar, die nach § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Rostock erlaubnisfrei möglich ist.

Auskünfte erteilen hierzu das Stadtamt, Abteilung Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheiten, Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, Tel. 0381 381-3201, oder die Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde, Sachgebiet Seebad- und Kurwesen, Am Strom 59, 18119 Rostock, Tel. 0381 5480025.

Die Hansestadt Rostock beschränkt Straßenkunst/Straßenmusik in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Verfügung bis zum 31. Dezember 2017 mit den folgenden Bedingungen:

1. Musikgruppen dürfen maximal vier Personen umfassen.

2. Auf folgenden Straßen und Plätzen ist das Darbieten von Musik nur von 9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr erlaubt:

- Neuer Markt
 - Kröpeliner Straße
 - Kröpeliner Tor-Vorplatz
 - Ortsteil Warnemünde (Seepromenade, Am Strom)
- Künstlerische Darbietungen auf der historischen Drehbrücke sind untersagt.

Im übrigen Stadtgebiet ist die Straßenmusik ohne gesonderte Erlaubnis nur von 10.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

3. Die Benutzung besonders lauter Musikinstrumente, auch ohne elektroakustische Verstärker, ist nicht erlaubt.

Dies gilt insbesondere für:

- Schlagzeuge (Trommeln, Cajon und ähnliche Rhythmusinstrumente)
- Blechblasinstrumente (Trompete, Posaune u. Ä.) und
- Saxofone
- Klaviere/Flügel

4. Im Bereich anderer Sondernutzungen, insbesondere bei Außenbewirtschaftung, von Märkten (incl. Weihnachtsmärkten) oder bei Kundgebungen ist Straßenmusik/-kunst nicht erlaubt. Das gilt auch im Umkreis (mindestens 20 Meter) dieser Nutzungen, wenn diese durch die Straßenmusik beeinträchtigt werden.

Hinweis

Eine Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über die in § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Rostock genannten Grenzen hinaus bedarf der Erlaubnis.

Ohne die erforderliche Erlaubnis ist nach Maßgabe der §§ 61 StrWG-MV und 12 der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Rostock der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Weitere Auskünfte erteilt das Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten im Stadtamt, Tel. 0381 381-3201.

II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich hiermit an.

III. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Stadtamt, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, während der Öffnungszeiten, dienstags von 9.00 bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr, eingesehen werden.

Rostock, 6. Oktober 2016

Dr. Chris Müller
Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung
und 1. Stellvertreter des OB